

Behörden greifen schärfer durch

Trends. Kartellrechtsverstöße werden strenger geahndet, selbst durch das Beihilfenrecht werden Unternehmen in die Pflicht genommen.

Mehr anhängige Fälle, höhere Bußgelder: Die heimischen Wettbewerbshüter sind bei der Verfolgung von Kartellrechtsverstößen eindeutig aktiver geworden. Die Behörden hätten Erfahrung gesammelt und Vertrauen in ihre Fähigkeiten gewonnen, konstatiert Günter Bauer, Kartellrechtsexperte bei Wolf Theiss. Das EU-Netzwerk der Wettbewerbsbehörden und die Spezialisierung von Mitarbeitern tragen zu dieser Entwicklung bei. Nicht zuletzt hat sich die Kronzeugenregelung als wirksam erwiesen.

Neben Kartellen im engeren Sinn geraten zunehmend auch andere Verhaltensweisen ins Visier der Behörden. Genau beobachtet werden Zusammenschlüsse von Unternehmen: Sie unterliegen der Fusionskontrolle und dürfen nicht vor Freigabe durchgeführt werden, für Verstöße drohen ebenfalls Bußgelder. Selbst der Informationsaustausch im Zuge einer geplanten Übernahme kann problematisch werden: Scheitert die Transaktion, weiß man plötzlich zu viel über einen Mitbewerber. Am besten arbeiten Transaktionsteams hinter „Chinese Walls“ und geben an Kollegen, die nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden sind, keine sensiblen Informationen weiter.

Florian Neumayr, Partner bei bpv Hügel, bringt ein weiteres heikles Thema ins Spiel: die sogenannten Bagatellkartelle. Das sind solche, deren Marktanteile bestimmte Schwellen nicht überschreiten. Nach österreichischem Recht sind sie irrelevant, nach EU-Recht ist das anders: „Besonders verpönte Verhaltensweisen, wie Preisabsprachen, Markt- oder Kundenaufteilungen, sind laut EU-Kommission auch bei Bagatellkartellen zu verfolgen“, so Neumayr. Die EU-rechtliche Regelung ist bei „Zwischenstaatlichkeit“ anzuwenden, was aber weit ausgelegt und etwa dann angenommen wird, wenn eine Marktaufteilung einen Großteil des österreichischen Staatsgebietes betrifft. Im Moment ist der Fall des sogenannten Speditionskartells beim OGH anhängig: Es war – entsprechend der alten Rechtslage – als Bagatellkartell gemeldet worden, trotz-

dem stellte die Bundeswettbewerbsbehörde später nach EU-Recht einen Geldbußenantrag. Das Kartellgericht befand, es liege kein Verschulden vor. In Sachen Bagatellkartelle sei der Gesetzgeber gefordert, sagt Bauer.

Generell weist er darauf hin, dass im österreichischen Kartellrecht vergleichsweise niedrige Aufgriffsschwellen gelten. Gerade bei Zusammenschlüssen, die sich im Ausland abspielen, „ist Augenmaß bei der Frage der Verhängung von Sanktionen wichtig“.

Staatliche Beihilfen: Kein Vertrauensschutz

In die Nesseln können sich Unternehmen auch setzen, wenn sie staatliche Förderungen annehmen. Denn die können gegen das Beihilfenrecht verstoßen. „Der Vertrauensschutz wird in solchen Fällen vom EuGH nicht anerkannt“, warnt Alexander Egger, Dozent an der WU Wien und Beihilfenexperte bei Binder Grösswang. Das Unternehmen muss selbst prüfen, ob die betreffende Regelung ordnungsgemäß notifiziert wurde und von der EU-Kommission grünes Licht bekommen hat, sonst drohen später Rückforderungen. Laut einer Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes darf man sich nicht einmal auf die Verjährung verlassen, denn die kann, so Egger, gegen das unionsrechtliche Effektivitätsgebot verstoßen.

All das macht deutlich, wie wichtig kartell- und beihilfenrechtliche Compliance in Unternehmen ist (siehe dazu Seite 28). Unter den Beihilfenbegriff fallen staatliche Begünstigungen – Subventionen, Befreiungen von Lasten, Rückvergütungen –, die nicht an alle Unternehmen, sondern selektiv gewährt werden. Probleme bereitet mitunter die Abgrenzung, ob es sich tatsächlich um „staatliche“ Zuschüsse oder um private Mittel handelt, die den betreffenden Unternehmen zugutekommen. Staatlichkeit wird schon dann angenommen, wenn es um Geld geht, das aufgrund von Gesetzen eingehoben wird.

Erst vor Kurzem blitzte ein Teil der Ökostromgesetz-Novelle bei der EU-Kommission ab, weil dort für bestimmte Großabnehmer Erleichterungen vorgesehen sind. cka